

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

**Offenlegung von Emissionsstrategien und Abschaltvorrichtungen im Rahmen der Erteilung von Typgenehmigungen nach emissionsrelevanten Vorschriften und für Gesamtfahrzeugtypgenehmigungen;
- IST 02-16**

Betroffene Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/646

Richtlinie 2007/46/EG

UN-Regelung Nr. 83

UN-Regelung Nr. 101

Frage- oder Problemstellung:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 26.04.2016 wurde das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) aufgefordert, vor der Erteilung von Typgenehmigungen ab sofort von den Antragstellern eine Erklärung zu fordern, ob sie Motorschutzeinrichtungen im Sinne des Artikels 5 der VO (EG) Nr. 715/2007 verwenden. Hierzu hat das KBA das IST 01-16 veröffentlicht. Zu diesem IST soll eine Klarstellung im Hinblick auf die das Inkrafttreten dieser Forderungen bei Anwendung der VO (EU) 2016/646 erfolgen.

Über die im IST 01-16 bereits getroffenen Festlegungen hinaus soll eine Regelung für alle gültigen Typgenehmigungen nach den o. g. Rechtsakten getroffen werden.

Ergebnis:

1.

Werden neue Typgenehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 beantragt, ist der Stand der Verordnung (EU) 2016/646 verpflichtend anzuwenden. Nachfolgende Angaben sind sofort bei Antragstellung beizubringen:

- 1) Beschreibung der Emissionsminderungsmaßnahmen im Motor und der Abgasnachbehandlung.
- 2) Beschreibung der Standard-Emissionsstrategie, die über den gesamten Drehzahl- und Lastbereich des Motors aktiv ist, solange keine zusätzliche Emissionsstrategie aktiviert ist.
- 3) Beschreibung aller zusätzlichen Emissionsstrategien, die in Abhängigkeit von spezifischen Umwelt- oder Betriebsbedingungen für einen bestimmten Zweck aktiv werden und eine Standard-Emissionsstrategie ersetzen oder ändern und nur so lange wirksam bleiben, wie diese Bedingungen anhalten.

Die im IST 01-16 genannte Frist von 90 Tagen bzw. der Termin 01.10.2016 gilt für diese Fallkonstellation nicht.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

2.

Das IST 01-16 bezieht sich ausschließlich auf Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, für die derzeit Anträge gestellt sind bzw. bis einschließlich 30.09.2016 gestellt werden sollen.

Nunmehr sind darüber hinausgehend zu allen Typgenehmigungen nach der VO (EG) Nr. 715/2007 und den Richtlinien 70/156/EWG bzw. 2007/46/EG, auf deren Basis noch Fahrzeuge für den Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt werden, die Dokumente gemäß IST 01-16 vorzulegen. Hierfür gelten folgende Fristen:

Vorlage der Erklärung gemäß A) des IST 01-16 bis 17.06.2016

Vorlage der Erklärung gemäß B) des IST 01-16 bis 30.09.2016

Die Erklärung gemäß A) des IST 01-16 kann je Typgenehmigung oder zusammenfassend für mehrere Typgenehmigungen abgegeben werden. Eine zusammenfassende Erklärung muss ein Verzeichnis der die Erklärung umfassenden einzelnen Typgenehmigungen enthalten.

Wenn die Angaben gemäß B) des IST 01-16 für mehrere Typgenehmigungen identisch sind, ist die einmalige Dokumentation ausreichend, sofern ein Verzeichnis aller betroffenen Typgenehmigungen beigefügt ist.

Flensburg, 30.05.2016

400-331/070

Klaus Pietsch